

Nutzungsbedingungen:

1) Ich / Wir (nachfolgend: wir) verpflichten uns, die in den von uns beantragten Carnets aufgeführten Waren ausschließlich unter den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen zu verwenden. Sofern ein Carnet nicht mehr benötigt wird, sorgen wir für dessen unverzügliche Rückgabe, spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer. Ein Carnet wird bis drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit können wir ein Carnet innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen IHK oder dem Rückversicherer abholen oder uns dieses gegen Kostenerstattung zusenden lassen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist die aufbewahrende Stelle berechtigt, das Carnet zu vernichten.

2) Sollte Ihnen ein Carnet bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zurückgegeben oder von einer Zollbehörde beanstandet werden, ergreifen wir alle von Ihnen für notwendig erachteten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erledigung auf unsere Kosten und übernehmen die Ihnen oder dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

3) Uns ist aufgrund des Anhangs zu dieser Vereinbarung bekannt, dass der DIHK für die ausländischen Eingangsabgaben haftet. Demgemäß werden wir Sie oder den DIHK auf erste Anforderung für alle Beträge entschädigen, die der DIHK zur Erfüllung seiner Haftung aufgewendet hat. Gegen diese Ansprüche können wir nicht einwenden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt ist, und wir können auch weder gegen Sie noch den DIHK Ansprüche geltend machen, die aus fehlerhaften Auskünften oder aus Fehlern bei der Ausstellung oder Bearbeitung eines Carnet entstehen.

4) Uns ist ferner bekannt, dass Sie ein beantragtes Carnet nur ausstellen werden, wenn wir mit der beim Amtsgericht Hamburg registrierten Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Hamburg, (nachstehend "Euler Hermes" genannt), mit Hauptsitz in Brüssel, Belgien, einen Kautionsversicherungsvertrag abschließen, aufgrund dessen sich Euler Hermes für diejenigen von uns zu erstattenden Beträge verbürgt, die der DIHK zur Erfüllung der an ihn gestellten Anforderungen tatsächlich aufgewendet hat. Demgemäß beantragen wir hiermit bei Euler Hermes eine Kautionsversicherung mit der Maßgabe, dass diese Gesellschaft dem DIHK gegenüber unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) für die vorgenannten Beträge bürgt und übernehmen selbst die Ihnen bzw. dem DIHK gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen in gleichem Umfang gegenüber Euler Hermes.

5) Die jeweilige Kautionsversicherung beginnt und die jeweilige Bürgschaft gilt als abgegeben mit Aushändigung des beantragten Carnet durch Sie, ohne dass es einer ausdrücklichen schriftlichen Antragsannahme oder Ausstellung einer besonderen Bürgschaftsurkunde durch Euler Hermes bedarf. Sie endet automatisch mit der Erledigung unserer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Antrag.

6) Das von uns jeweils zu zahlende Versicherungsentgelt wird von Ihnen an Euler Hermes weitergeleitet.

7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Carnetinhaber Kaufmann ist. Euler Hermes unterliegt in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in Belgien der Aufsicht der Belgischen Nationalbank, NBB, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel.

8) Meine personenbezogenen Daten aus dem jeweiligen Antrag werden zur Prüfung der Kautionsversicherung an Euler Hermes weitergeleitet. Wenn es zur Prüfung der Richtigkeit ausländischer Zollreklamationen erforderlich ist, wird das betreffende Carnet an Euler Hermes übergeben.

9) Falls dies auf Anforderung des ausländischen Zolls erforderlich ist, werden Name, Anschrift, Verwendungszweck und Warenwert an den DIHK als nationalen bürgenden Verband und/oder an Euler Hermes (Rückbürge) mitgeteilt.

10) An den DIHK und die ICC als internationaler Dachorganisation werden statistische Daten zu den deutschlandweit ausgestellten Carnets übermittelt.

Anhang zum „Antrag auf Ausstellung eines Carnet A. T. A. und auf Abschluss einer Kautionsversicherung“

Bei nicht ordnungsgemäßer Behandlung des Carnet A. T. A. können ausländische Zollabgaben entstehen, die letztlich Sie als Carnet-Inhaber bezahlen müssen. Die nachstehenden Hinweise sollten Sie daher unbedingt beachten:

Das Carnet A. T. A. ist ein internationales Zollpassierscheinheft. Es soll das vorübergehende Verbringen von Waren ins Ausland erleichtern, und zwar dadurch, dass bei seiner Benutzung die Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben entfällt und keine besonderen Zollanmeldungen in den Einfuhrländern auszufertigen sind. Diese Erleichterungen wurden dadurch ermöglicht, dass die Industrie- und Handelskammern bzw. deren Spitzenorganisationen in den beteiligten Ländern aufgrund wechselseitiger Verpflichtungen den Zollbehörden ihrer Länder gegenüber die Bürgschaft für die Entrichtung der Abgaben für solche Fälle übernommen haben, in denen Carnets A. T. A. nicht ordnungsgemäß erledigt werden. Zur Abdeckung des damit verbundenen Risikos hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) mit der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (Euler Hermes) eine Vereinbarung getroffen. Danach hat Euler Hermes die Industrie- und Handelskammern ermächtigt, in ihrem Namen und auf Rechnung der Euler Hermes mit dem jeweiligen Carnet-Antragsteller einen Kautionsversicherungsvertrag abzuschließen und das Versicherungsentgelt mit schuldbefreiender Wirkung für Euler Hermes entgegenzunehmen. Euler Hermes hat sich seinerseits verpflichtet, sich aufgrund einer solchen Kautionsversicherung dem DIHK gegenüber selbstschuldnerisch für diejenigen Beträge zu verbürgen, die der DIHK zur Erfüllung der an ihn vom „bürgenden Verband“ des Einfuhrlandes gestellten Anforderungen aufwendet und vom Carnet-Inhaber ersetzt verlangen kann. Die Grundlage des vereinfachten Verfahrens bilden internationale Zollübereinkommen, die bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden können. Die Länder, in denen Carnets A. T. A. anerkannt werden, können bei den Industrie und Handelskammern erfragt werden.

Mit Carnets A. T. A. können folgende Warengruppen den beteiligten Staaten vorübergehend ein- oder durch diese durchgeführt werden:

A) *Berufsausrüstungen*, wozu auch Ausrüstungen für Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie solche für kinematographische Arbeiten gehören. Ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken von Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

B) *Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen*. Hierzu gehören auch Standausrüstungen, Werbematerial, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw. ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonaufnahmegeräte, Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

C) *Warenmuster, das sind Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung beabsichtigt ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen fallen hierunter auch Filme mit Werbecharakter*.

D) *Waren, die nach anderen internationalen Abkommen oder nach Vorschriften des Einfuhrlandes vorübergehend eingeführt werden* (einschl. Zollgutversand, aber nicht zur Veredelung oder Ausbesserung). Über die hier in Betracht kommenden Fälle erteilen die Industrie- und Handelskammern unverbindliche Auskünfte. Carnets A. T. A. dürfen nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt und benutzt werden:

1. Alle Waren müssen innerhalb der Frist, die die Zollbehörde des Einfuhrlandes in den Einlageblättern des Carnet einträgt, wiederausgeführt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets. *Es ist unbedingt erforderlich, dass die ausländischen Zollstellen jede Einfuhr und jede Wiederausfuhr oder Wiedergestellung der Waren in den dafür vorgesehenen Stammabschnitten der Einlageblätter bescheinigen*. Bleiben die Waren im Einfuhrland, müssen die auf den Waren ruhenden ausländischen Eingangsabgaben (Einfuhrzoll, Einfuhrumsatzsteuer oder sonstige bei der Einfuhr zu erhebende Abgaben und Steuern) bezahlt werden. Die Abgabentrachtung muss vom zuständigen Zollamt des Einfuhrlandes auf dem Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt und Trennabschnitt) bescheinigt werden. Nur der lückenlose Nachweis der Wiederausfuhr oder Wiedergestellung bewahrt vor einer späteren Aufforderung zur Zahlung der Eingangsabgaben. Sollte durch besondere Umstände beim Verlassen eines Landes keine derartige Bestätigung zu erlangen sein, so wird dringend empfohlen, sich sofort von einer deutschen Zollstelle bescheinigen zu lassen, dass die betreffenden Waren sich wieder innerhalb der Europäischen Union befinden.

2. Es werden nur Carnets für Unionswaren ausgestellt. Für Waren, die sich in der Europäischen Union unter zollamtlicher Überwachung befinden, werden keine Carnets A. T. A. ausgestellt. Damit sind beispielsweise Waren aus einem Zolllager ausgeschlossen.

3. Für Waren, die von vornherein zum Verbleib im Ausland bestimmt sind, können keine Carnets ausgestellt werden. Wenn sich dagegen nachträglich ergibt, dass Waren im Ausland verbleiben sollen, so ist dies umgehend der nächsten ausländischen Zollstelle zu melden.

4. Die Nämlichkeit (Identität) aller Waren muss bei der Wiederausfuhrfestgestellt werden können. Deshalb dürfen Zollplomben und dergleichen nicht beschädigt oder entfernt werden.
5. Die Waren dürfen weder verliehen noch vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden. Muster dürfen darüber hinaus nicht verändert oder - außer zu Vorführungen - nicht ihrem normalen Gebrauch zugeführt werden.
6. Ausstellungsgüter gleicher Art müssen nach Anzahl oder Menge ihrer Zweckbestimmung angemessen sein. Muster dürfen nur in den für sie handelsüblichen Mengen aus- bzw. eingeführt werden.
7. Berufsausrüstungen dürfen nur von der ins Einfuhrland einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden.
8. Ausstellungsgüter dürfen vom Veranstaltungsgelände nur dann entfernt werden, wenn dies die Zollvorschriften des betreffenden Landes ausdrücklich gestatten.
9. Berufsausrüstungen und Warenmuster dürfen nicht einer im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehören. Zur Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse ist die Industrie- und Handelskammer jedoch nicht verpflichtet.
10. Berufsausrüstungen dürfen nur von einer nicht im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person eingeführt werden; andernfalls empfiehlt sich die Ausstellung einer Vollmacht für die Beantragung der Einfuhrabfertigung. Eine Anleitung zum Ausfüllen der Vordrucke der Carnet A. T. A. befindet sich auf der vorletzten Seite des grünen Umschlagblattes. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass der Antrag auf Ausstellung eines Carnet A. T. A. gut leserlich und die Warenliste auf seiner Rückseite im Durchschreibeverfahren zusammen mit dem Carnet Maschine geschrieben ausgefüllt sind. Handschriftlich ausgefüllte Carnets können von den ausländischen Zollstellen abgewiesen werden, deshalb ist eine handschriftliche Ausstellung nicht zu empfehlen. Wenn das Carnet von Personen benutzt werden soll, die nicht auf seiner Vorderseite als Carnet-Inhaber oder deren Vertreter ausgewiesen sind, ist es ratsam, eine auf diesen Zweck abgestellte Vollmacht auszustellen. Im Carnet dürfen - abgesehen von der zollamtlichen Nämlichkeitssicherung - nach der Unterzeichnung durch die Industrie- und Handelskammer keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen werden. Das von der Industrie- und Handelskammer unterschriebene Carnet muss mit den darin aufgeführten Waren dem nächstgelegenen Binnenzollamt vorgelegt werden. Dieses beschaut die Ware, überprüft, ob die Angaben im Carnet mit der Ware übereinstimmen (z.B. Seriennummern). Ggfs. bringt das Zollamt amtliche Nämlichkeitszeichen an (Plomben, Stempelabdrucke usw.) und bescheinigt deren Anbringung im Carnet. Hierdurch wird die Bestätigung der Wiedereinfuhr der Waren erleichtert. Es wird gebeten, das Carnet unaufgefordert der Industrie- und Handelskammer zurückzureichen, sobald es nicht mehr benötigt wird, spätestens jedoch unmittelbar nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer. Die Beachtung der Zollvorschriften und der vorstehenden Regeln erspart allen Beteiligten vermeidbare Arbeit und Kosten. Weitere Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern.

Die Industrie- und Handelskammern